



# DIE SCHWEIZ UND EUROPA

# 4

4.1	Handel und Direktinvestitionen .....	53
4.2	Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	53
4.3	Euro .....	57

**Bild**  
Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, Bern

**Kulturell und geografisch liegt die Schweiz mitten in Europa. Auch wenn sie nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so ist sie wirtschaftlich und politisch doch eng mit ihren europäischen Nachbarn verbunden. Verschiedene bilaterale Abkommen und eine dynamische Europapolitik ermöglichen eine intensive politische Partnerschaft sowie einen hohen Grad an wirtschaftlicher Integration – zum Vorteil des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Schweiz und auch zum Vorteil der EU.**

#### **4.1 HANDEL UND DIREKTINVESTITIONEN**

Die Schweiz und Europa sind wirtschaftlich eng verflochten. Als Zielland von 54 % der Schweizer Ausfuhren und mit einem Anteil von 72 % an den Schweizer Einfuhren (Stand 2015) ist die EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Schweiz war 2015 ihrerseits der drittgrösste Kunde der EU (8,4 % aller Exporte) nach den USA und China, und der viertgrösste Warenlieferant (5,9 % aller Importe). Der Kapitalbestand Schweizerischer Direktinvestitionen in die EU belief sich Ende 2014 auf 461 Milliarden Schweizer Franken. Das entspricht einem Anteil von 44 % am gesamten Kapitalbestand Schweizerischer Direktinvestitionen im Ausland

Zwischen der Schweiz und der EU besteht bereits heute, ausser für Landwirtschaftsprodukte und Produkte der Nahrungsmittelindustrie, vollständiger Freihandel. Waren mit Ursprung in einem der 32 Mitgliedstaaten der EU und EFTA (letzterer gehört die Schweiz zusammen mit Island, Liechtenstein und Norwegen an) können kontingentsfrei und ohne Zollschränken zirkulieren.

[www.ec.europa.eu/eurostat](http://www.ec.europa.eu/eurostat)  
Europäische Statistikbehörde (Eurostat)  
Sprachen: dt., engl., franz.

#### **4.2 POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT**

Für zahlreiche Schweizer Firmen, darunter auch Ableger von ausländischen Firmen, ist der europäische Markt von grosser Bedeutung. Verschiedene Marktöffnungsabkommen erlauben ihnen einen weitgehend gleichberechtigten Zutritt zum EU-Binnenmarkt. Diese Abkommen ermöglichen, dass Firmen von der Schweiz aus einen Markt mit einer Bevölkerung von über 500 Millionen besser erschliessen und bearbeiten können. Mit der Anwendung dieser Abkommen auf die neuen EU-Mitgliedsländer hat die Schweiz auch Zugang zu den osteuropäischen Wachstumsmärkten.

Das bilaterale Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU ist inzwischen weit ausgebaut. Namentlich das Freihandelsabkommen von 1972 sowie die bilateralen Abkommen I von 1999 haben Marktzutrittsschranken beseitigt. Die sogenannten «Bilateralen I» beinhalten unter anderem die Abkommen technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, Landwirtschaft, Forschung, Land- und Luftverkehr. Ein zweites Paket von weiterführenden Abkommen, die sogenannten «Bilateralen II» von 2004, brachten zusätzliche wirtschaftliche Vorteile sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in weiteren politischen Bereichen. Die folgenden Abschnitte gehen auf die wichtigsten Abkommen und ihre Bedeutung ein.

[www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch)  
Europa-Seite des Bundes  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

#### 4.2.1 Personenfreizügigkeit

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU (FZA) wurden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommen, schrittweise zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Auch für neue EU-Staaten werden diese innerhalb von neun bis zwölf Jahren übernommen. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten erhalten das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind. Das Abkommen liberalisiert zudem die personenbezogene grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Dienstleistungserbringende können daher in einem Gaststaat für maximal 90 Arbeitstage eine Dienstleistung erbringen. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome und die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme. Die Schweizer Wirtschaft kann dank des Abkommens leichter Arbeitskräfte im EU-Raum rekrutieren, an denen in der Schweiz Mangel herrscht, und dort Ausbildungsmöglichkeiten nutzen. Das steigert die Effizienz des Arbeitsmarktes und fördert die Verfügbarkeit hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Die Personenfreizügigkeit gilt natürlich auch umgekehrt: Schweizer können sich in der EU frei niederlassen und arbeiten. Derzeit leben rund 460'000 Schweizerinnen und Schweizer und damit rund 60 % aller Auslandschweizer im EU-Raum.

Das Abkommen legt Übergangsfristen fest. Während dieser können für Erwerbstätige Zuwanderungsbeschränkungen wie Inländervorrang und vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufrechterhalten und die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen beschränkt werden (Kontingente). Nach Ablauf der Kontingentsregelung erlaubt das Abkommen auf der Grundlage einer Schutzklausel zudem, die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig erneut zu beschränken, wenn eine unerwünscht starke, überdurchschnittliche Zuwanderung stattfinden sollte. Die Übergangsregelungen gewährleisten eine schrittweise und kontrollierte Öffnung der Arbeitsmärkte, zusätzlich gelten die flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping.

- Seit dem 1. Juni 2007 profitieren Staatsangehörige der «alten» EU-Staaten inkl. Zypern und Malta (EU-17) sowie die EFTA-Staaten von der Personenfreizügigkeit. Seit dem 1. Mai 2011 kommen die EU-8-Staatsangehörigen ebenfalls in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit und für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gilt diese seit dem 1. Juni 2016.
- Für Kroatien, welches 2013 Teil der EU wurde, gelten spezielle Kontingente, die unabhängig sind von denen der Drittstaaten. Schweiz und EU sind sich jedoch einig, dass eine einvernehmliche Lösung über eine gemeinsame Auslegung der bestehenden Schutzklausel angestrebt werden soll.

Weitere Details zu Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen siehe Kapitel 6.4.2

[www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch) > Auswandern > Arbeiten im Ausland > Mobilität in Europa  
Berufliche Mobilität in Europa  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

#### Informationen zur Masseneinwanderungsinitiative

Die Schweizer Bevölkerung hat am 9. Februar 2014 die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Damit hat sie sich gegen die Personenfreizügigkeit mit der EU/EFTA und für einen Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz ausgesprochen. Der neue Verfassungstext verpflichtet Bundesrat und Parlament, innert dreier Jahre für alle Ausländerinnen und Ausländer ein neues Zulassungssystem einzuführen, das die Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingente begrenzt.

Der Bundesrat hat die Arbeiten zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung umgehend an die Hand genommen. Bereits am 20. Juni 2014 hat er das Konzept zur Umsetzung des Zuwanderungsartikels präsentiert. Am 4. März 2016 hat der Bundesrat mehrere Gesetzesentwürfe zuhanden des Parlaments verabschiedet, um die Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung umzusetzen.

Bis zur Inkraftsetzung der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung gilt wie bisher die Personenfreizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA und der Schweiz. Angehörige von Drittstaaten sind von der Volksinitiative nicht betroffen. Für sie gelten dieselben Regelungen wie bisher.

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA sowie [www.ejpd.admin.ch](http://www.ejpd.admin.ch) > Themen > Steuerung der Zuwanderung > Umsetzen der neuen Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung  
Aktuelle Informationen zur Personenfreizügigkeit



#### 4.2.2 Schengen-Abkommen

Die Schengen-Zusammenarbeit erleichtert den Reiseverkehr, indem die Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Schengen-Staaten (Binnengrenzen) aufgehoben wurden. Gleichzeitig verbessert eine Reihe von Massnahmen die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität. Dazu gehören Sicherheitsmassnahmen wie verschärfte Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen, eine verstärkte grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit, beispielsweise durch das europaweite Fahndungssystem SIS, oder die effizientere Zusammenarbeit der Justizbehörden. Das Schengen-Visum ist auch für die Schweiz gültig. Visumpflichtige Touristen, z.B. aus Indien, China oder Russland, brauchen auf Europareisen für einen Abstecher in die Schweiz kein zusätzliches Schweizer Visum mehr, was die Attraktivität des Tourismusstandortes Schweiz stärkt.

#### 4.2.3 Abbau technischer Handelshemmnisse

Für die meisten Industrierzeugnisse werden Konformitätsbewertungen wie die Prüfung, Zertifizierung und Produktzulassung gegenseitig anerkannt. Nachzertifizierungen bei der Ausfuhr in die EU sind nicht mehr nötig. Produktprüfungen durch die von der EU anerkannten Schweizer Prüfstellen genügen. Eine doppelte Prüfung nach den schweizerischen Anforderungen und nach denen der EU fällt damit weg. Auch da, wo sich EU- und Schweizer Vorschriften unterscheiden und weiterhin zwei Konformitätsnachweise nötig sind, können beide von der schweizerischen Bewertungsstelle vorgenommen werden. Dies erleichtert administrative Abläufe, wirkt kostensenkend und stärkt die Wettbewerbsposition der Exportindustrie.

#### 4.2.4 Forschung

Im Rahmen der bilateralen Verträge nehmen Schweizer Forschungsinstitute, Universitäten, Unternehmen und Einzelpersonen seit 2004 als den EU-Forschungsinstitutionen gleichgestellte Partner an den Forschungsrahmenprogrammen (FRP) der Europäischen Union teil.

Auch für das achte FRP – das Horizon 2020-Paket – soll ein Abkommen mit der EU ausgehandelt werden. Als Folge der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 in der Schweiz sind die entsprechenden Verhandlungen vorerst sistiert. Die Schweiz hat deshalb zurzeit den Status eines Drittstaats in Horizon 2020. Die Absicht des Bundesrates ist eine vollständige Assoziierung der Schweiz zu Horizon 2020 ab dem Jahr 2017. Mit einigen Ausnahmen können sich Forschende in der Schweiz dennoch an den Förderinstrumenten des Rahmenprogramms beteiligen und entsprechende Projektanträge einreichen.

[www.euresearch.ch](http://www.euresearch.ch) > Swiss Participation in Horizon 2020  
Aktuelle Informationen zum Status der Schweiz bezüglich Horizon 2020  
Sprachen: engl.

Die Forschungsunterstützung in der Schweiz ist dadurch nicht gefährdet. Die «Temporary Backup Schemes» des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) bieten den Forschenden befristeten Ersatz für die Förderungsinstrumente des European Research Council (ERC). Die Wiederaufnahme in die FRP der EU bleibt erklärtes Ziel des Bundesrates.

#### 4.2.5 Schienen-, Strassen- und Luftverkehr

Das Landverkehrsabkommen regelt die gegenseitige Öffnung der Verkehrsmärkte auf Strasse und Schiene für Personen und Güter sowie Gebührensysteme, die sich am Verursacherprinzip orientieren. Der Netzzugang in der EU erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Bahnen. Für Schweizer Transporteure haben sich dadurch neue Marktchancen ergeben. Schweizerische Fluggesellschaften haben auf Grundlage der Gegenseitigkeit Zugang zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt erhalten und sind ihren europäischen Konkurrenten quasi gleichgestellt. Der Duty-free-Verkauf auf Schweizer Flughäfen oder auf Flügen von und nach der Schweiz ist weiterhin möglich.

#### 4.2.6 Öffentliches Beschaffungswesen

Gemäss dem heute 45 Mitgliedstaaten umfassenden multilateralen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der Welthandelsorganisation (WTO) müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag – den sogenannten Schwellenwerten – international ausgeschrieben werden, um Transparenz und Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern. Basierend auf dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wurde der Anwendungsbereich der WTO-Regeln ausgedehnt. Darunter fallen Beschaffungen von Bezirken und Gemeinden, Beschaffungen öffentlicher und privater Auftraggeber in den Sektoren Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung sowie Beschaffungen privater Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts, das ihnen von einer Behörde übertragen wurde, in den Sektoren Trinkwasser- und Stromversorgung, städtischer Verkehr, Flughäfen sowie Fluss- und Seeschifffahrt tätig sind.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben in bestimmten Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Entsprechend wurde der Sektor Telekommunikation bereits 2002 ausgenommen.

Die Regeln für die Auftragsvergabe beruhen auf drei Prinzipien:

- Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
- Transparenz der Verfahren
- Rekursrecht gegen Entscheide im Rahmen der Ausschreibungs- und Zuschlagsprozedere (oberhalb von bestimmten Schwellenwerten).

Die öffentliche Hand und die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, entsprechend den WTO-Regeln auszu-schreiben und durchzuführen. Grundsätzlich muss das wirtschaftlich bzw. preislich günstigste Angebot ausgewählt werden, sofern die angebotenen Güter oder Dienstleistungen qualitativ vergleichbar sind. Auswahlkriterien können aber auch die Lieferfristen, die Qualität des Service oder die Umweltverträglichkeit sein. Auftraggeber können zudem Auflagen zur Einhaltung von regional oder branchenweit üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definieren. Die öffentlichen Ausschreibungen des Bundes und der Kantone werden über ein elektronisches Informationssystem verfügbar gemacht. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft die zusätzliche Öffnung der Beschaffungsmärkte Chancen für die Exportindustrie (z.B. den Maschinenbau) sowie für den Dienstleistungssektor (z.B. Ingenieur- und Architekturbüros). Zudem führt der verstärkte Wettbewerb unter den Anbietern zu tieferen Preisen und damit für die staatlichen Auftraggeber zu erheblichen Einsparungen.

[www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch) > Themen > Bilaterale Abkommen > Öffentliches Beschaffungswesen  
Öffentliches Beschaffungswesen der Schweiz  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

[www.simap.ch](http://www.simap.ch)  
Plattform für Informationsaustausch zwischen öffentlichen Vergabestellen und Anbietern  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

#### 4.2.7 Handel mit Agrarprodukten

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse regelt den Handel mit Produkten der Nahrungsmittelindustrie (z.B. Schokolade, Biskuits und Teigwaren). Die EU verzichtet im Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge. Die Schweiz hat ihre Zölle und Ausfuhrbeiträge entsprechend reduziert. Für Zucker sowie für Produkte, die keine agrarpolitisch relevanten Grundstoffe ausser Zucker enthalten, gilt Freihandel. Vereinfachungen technischer Vorschriften wirken sich für die Konsumenten vorteilhaft aus und erhöhen die Exportchancen von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten. Nach wie vor in Verhandlung ist ein umfassendes Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL), das die Märkte für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel vollständig gegenseitig öffnen soll. Das Abkommen würde sowohl tarifäre Handelshemmnisse (wie Zölle und Kontingente) als auch nichttarifäre Hürden (wie unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) abbauen. Die Öffnung stellt die Landwirtschaft vor erhebliche Herausforderungen. Damit die neuen Marktchancen wahrgenommen und die betroffenen Betriebe bei der Neuausrichtung auf die neue Marktsituation unterstützt werden könnten, würde der Freihandel schrittweise eingeführt und von flankierenden Massnahmen begleitet werden.

#### 4.2.8 Zinsbesteuerung

Durch das Zinsbesteuerungsabkommen unterstützt die Schweiz das EU-System der Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen: Auf in der Schweiz anfallende Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen erheben die Schweizer Banken einen Steuerrückbehalt (ähnlich der schweizerischen Verrechnungssteuer) von 35 %. Mit dem Steuerrückbehalt stellt die Schweiz sicher, dass das EU-Zinsbesteuerungssystem nicht durch Ausweichen auf die Schweiz umgangen werden kann. Gleichzeitig bleiben die schweizerische Rechtsordnung und das Bankgeheimnis gewahrt. Verbundene Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz sowie Tochtergesellschaften in den EU-Mitgliedsländern zahlen keine Quellensteuern auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren mehr. Dies erhöht die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Die Schweiz und die EU haben im Mai 2015 ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Mit dem neuen globalen Standard wird das Zinsbesteuerungsabkommen ab 2017/18 abgelöst.

[www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch) > Themen > Steuern > Zinsbesteuerungsabkommen  
Aktuelle Informationen Zinsbesteuerung  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

### 4.3 EURO

Auch wenn die offizielle Währung der Schweiz der Schweizer Franken ist, ist der Euro in praktisch allen Hotels und in vielen Geschäften akzeptiertes Zahlungsmittel. Die Schweizer Banken führen Euro-Konten und bieten an den meisten Geldautomaten Barbezüge in Euro an. Auf dem globalisierten Finanzplatz Schweiz können sämtliche Bankgeschäfte auch in Euro abgewickelt werden. Selbst öffentliche Münztelefone akzeptieren Euros. Aufgrund ihrer Lage inmitten der Europäischen Währungsunion (EWU) und der Tatsache, dass die EU wichtigster Handelspartner ist, ist der Euro für die Schweiz wirtschaftlich sehr bedeutend. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die im Import/Export-Geschäft tätig sind sowie für den Tourismus.